



# ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

Anglerverband Niedersachsen e.V.  
Brüsseler Straße 4 • 30539 Hannover

Landkreis Heidekreis  
FG 09.5 - Natur- und Landschaftsschutz  
z.H. Frau Krüger-Semroch  
Harburger Straße 2  
29614 Soltau  
*Per mail an: a.krueger-semroch@heidekreis.de*

## Naturschutzgebietsverordnung Tal der Kleinen Örtze - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Krüger-Semroch,

Bezug nehmend auf o.a. Schreiben nehmen wir zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Tal der Kleinen Örtze“ wir folgt Stellung.

**Wir begrüßen die vom Verordnungsgeber angestrebte naturnahe bis natürliche Entwicklung der Heidebäche Örtze und Kleine Örtze und ihrer Bachniederungen sowie die in den Schutzzwecken definierte Erhaltung, Renaturierung und eigendynamische Entwicklung der Bäche sowie weiterer Lebensraumtypen u.a. als Lebensraum diverser gefährdeter Fischarten ausdrücklich. Dieses Ziel ist vollständig konform mit den gewässerökologischen Schutz- und Entwicklungszielen des Anglerverbandes Niedersachsen e.V.**

Der Sportanglerverein Munster e.V. ist fischereilicher Pächter der Örtze im geplanten Naturschutzgebiet und bewirtschaftet das Gewässer seit vielen Jahren nach guter fachlicher Praxis der Binnenfischerei und übereinstimmend mit den definierten Zielen des vorliegenden NSG-Entwurfs.

### **Folgende Regelungen sind im Verordnungsentwurf hinsichtlich der fischereilichen Nutzung vorgesehen:**

1. Nach **§ 4 (2)** soll das **Angeln im gesamten Schutzgebiet verboten** werden. Damit zusammenhängend soll auch **für Angler im gesamten NSG das Betreten außerhalb der Wege und Befahren der Gewässer verboten** werden.

### **Anglerverband Niedersachsen e.V.**

- **wissenschaftlicher Mitarbeiter** -

Anerkannter Naturschutzverband  
Anerkannter Landesfischereiverband

Brüsseler Straße 4  
30539 Hannover

Tel.: (0511) 357 266 0  
Fax: (0511) 357 266 70  
E-Mail: info@av-nds.de  
Web: www.av-nds.de

Hannover, 28.8.2018

**Auskunft erteilt:**  
Ralf Gerken

**E-Mail:**  
r.gerken@av-nds.de

**Telefon:**  
(0511) 357 266 21

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**  
2.7.2018 / AZ: 09.502“Tal der  
Kleinen Örtze“  
**Unser Zeichen:**

RG

**Bankverbindungen:**  
Volksbank eG  
Hildesheim-Lehrte-Pattensen

IBAN: DE39 2519 3331 7506 0230 00  
BIC: GENODEF1PAT

Sparkasse Hannover

IBAN: DE18 2505 0180 0000 3192 95  
BIC: SPKHDE2HXXX

USt.: DE115668694



2. Unter **§ 5 (1) 14** wird in der **Kleinen Örtze** wird „*die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung privateigener Gewässerabschnitte ... für den Eigenbedarf der Fischereiberechtigten und des Fischereipachtberechtigten bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pachtverträge, jedoch ohne Ausgabe von Fischerei- und Angelerlaubnissen und ohne künstlichen Fischbesatz*“ von diesen Verboten freigestellt.

Außerdem ist in der Kleinen Örtze „*das Angeln durch Nutzer des Camping- und Mobilheimplatzes von den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Brücken A und B aus*“ zulässig.

Im Begründungstext wird auf Seite 9 zu diesem § als Begründung aufgeführt: „*Die Regelung wird aus dem alten NSG übernommen. Sie hat zu einer positiven Entwicklung der Kleinen Örtze beigetragen.*“

3. Unter **§ 5 (1) 15** wird dagegen das **Angeln in der gesamten Örtze von den Verboten freigestellt** und unterliegt moderaten Einschränkungen (Schonung des natürlichen Uferbewuchses, keine Gefährdung von Fischotter und tauchenden Vogelarten durch Fanggeräte).
4. Unter § 5 (1) 16 wird die „**ordnungsgemäße Bewirtschaftung der rechtmäßigen privateigenen Teiche**“ einschließlich der Unterhaltung etc. von den Verboten **freigestellt**. Ergänzend wird aufgeführt, dass das „**Angeln an dem privateigenen Teich auf dem Flurstück 4/9, Flur 7, Gemarkung Trauen**“ weiter zulässig ist.

**Zu diesen fischereilich relevanten Regelungen der Verordnung haben wir folgende Bedenken und Einwände:**

1. Es ist nicht nachvollziehbar und wird auch im Begründungstext nicht erläutert, warum im **§ 4(2)** das **Angeln und damit zusammenhängende Tätigkeiten, wie das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen unter ein absolutes Verbot gestellt** wird, zumal unter § 5 (1) Nr. 15 und 16. für die Örtze und alle uns bekannten Stillgewässer eine umfassende Freigabe von diesem Verbot festgelegt wird. Bei allen anderen bodengebundenen Landnutzungen (wie Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd) erfolgt keine Nennung unter den Verboten des § 4(2), sondern lediglich eine Freistellung, tlw. mit Auflagen, unter § 5.

Bei formaljuristischer Betrachtung ist zudem eine sonstige fischereiliche Nutzung, die nicht unter den Begriff „Angeln“ zu fassen ist, nicht von den Verboten des § 4(2) betroffen. Demnach wäre nach § 4(2) nur das Angeln, nicht aber alle anderen sonstigen Fischereitechniken verboten.



Der Sportanglerverein Munster führt mit Ausnahmegenehmigung des Fischereikundlichen Dienstes / LAVES in der Örtze regelmäßig Fischbestandsuntersuchungen mit Hilfe von Elektrofischfanggeräten durch, die als sog. stationäre Geräte auf einem Boot transportiert werden. Diese Untersuchungen fließen u.a. in das landesweite Fischerfassungsprogramm des Fischereikundlichen Dienstes ein und dienen mittelbar auch den Zielen der Umsetzung der EG-WRRL und der FFH-RL. **Das in § 4(2) definierte Verbot, Gewässer mit Booten zu befahren, würde diese Form der ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung zukünftig in den Rang einer Ordnungswidrigkeit stellen.**

#### Wir fordern daher

- **im Sinne einer zwingend gebotenen Gleichbehandlung die Streichung des „Angeln“ unter den Verboten des § 4 (2). Die Regelung der fischereilichen Nutzung kann hinreichend genau und rechtssicher über die Freistellungen des § 5 erfolgen.**
  - **eine ausdrückliche Freistellung zur Bootsbefahrung der Fließgewässer im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung.**
2. Das angestrebte **Fischereiverbot des § 5(1) 14 in der Kleinen Örtze** wird mit einer sachlich und rechtlich unzulässigen Begründungsformulierung legitimiert. Die Feststellung, dass diese Regelung „zu einer positiven Entwicklung der Kleinen Örtze beigetragen habe“, ist an Inhaltslosigkeit und Banalität kaum zu übertreffen. Hier erfolgt keinerlei Erörterung, in welcher Form die definierten Schutzziele durch eine fischereiliche Nutzung erheblich negativ beeinträchtigt werden können. Es erfolgt mit keiner Silbe eine Erörterung und Beschreibung der fischereilichen Nutzungsintensität und ihren räumlich, zeitlich und inhaltlich vermeintlich potentiell negativen Folgen auf die Schutzziele und -zwecke.

Während die fischereiliche Nutzung durch organisierte Angelvereine mit ausgebildeten und geprüften Anglern in der Kleinen Örtze vollständig verboten werden soll, soll das Angeln in nicht begrenzter Anzahl durch Nutzer des Campingplatzes, die im Übrigen keiner fischereiaufsichtlichen Kontrolle eines Vereins unterliegen und die auch keine fischereiliche Ausbildung oder Befähigung vorweisen müssen, weiterhin in Teilbereichen zulässig bleiben.

Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung erfolgt im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht und ist auch aus sachlichen Gründen nicht erkennbar. Hier liegt der Verdacht nahe, dass den Interessen eines privaten Campingplatzbetreibers unzulässiger Weise ein höheres Gewicht zugemessen wurde, als den berechtigten Ansprüche der in Angelvereinen organisierten Fischereiausübungen und Fischereiberechtigten.



**Ohne eine zwingend erforderliche nachvollziehbare und sachlich-inhaltliche Begründung ist das angestrebte Fischereiverbot in der Kleinen Örtze rechtlich unzulässig. Eine sich möglicher Weise aus einer moderaten fischereilichen Nutzung ergebende Beeinträchtigung der wertgebenden Fischarten ist nicht erkennbar.**

**Auch für eine möglicherweise erhebliche und signifikante Beeinträchtigung der wertgebenden Art Fischotter, die ein Angelverbot rechtfertigen würde, gibt es aber keinerlei fachliche und wissenschaftliche Grundlage:**

- Seit der endgültigen Unterschutzstellung des **Fischotters** durch das BJagdG 1966 und Auslaufen der Ausnahmegenehmigung nach NJagdG zur Tötung von Fischottern an geschlossenen Gewässern 1978 hat der zuvor aufgrund der aggressiven Verfolgung als sehr scheu bezeichnete Fischotter nach mehreren Generationen ohne menschliche Verfolgung einen signifikanten Verhaltenswandel vollzogen. Die bloße Anwesenheit eines (ggf. auch nachts) angelnden Menschen führt nicht dazu, dass es einen signifikant negativen Einfluss auf den Fischotter und seinen Lebensraum gibt. Dazu gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie! Das bloße kurzzeitige Abtauchen eines Fischotters beim Auftauchen eines Menschen ist kein Beleg für das Überschreiten einer individuen- oder gar populationsgefährdenden, nachhaltigen Störungsgröße. Als Beleg dafür liegen uns z. B. Fotos von stundenlang im Innenstadtbereich von Walsrode an der Böhme spielenden und von Spaziergängern auf Kurzdistanz beobachteten Fischottern vor. Weiterhin werden uns immer wieder glaubhafte Berichte von Anglern zugetragen, die beobachten, dass Fischotter beim Anblick von Menschen kurz abtauchen und anschließend mit etwas Abstand wieder auftauchen und stressfrei weiterschwimmen.
- Selbst in den Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN (2011)\* wird ausgeführt: *„Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung“*

\*Quelle: NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (*Lutra lutra*) (Stand November 2011)

- Der Fischotter zeigt vielmehr in den vergangenen 25 Jahren eine hoch dynamische Ausbreitung über weite Teile Niedersachsens, wodurch auch nahezu alle Gewässer des Heidekreises flächendeckend und in vglw. hoher Abundanz mit Fischottern besiedelt



sind. Dies geschieht durchgehend auch an Gewässern, die seit Jahrzehnten und bis zum heutigen Tage von Anglern genutzt werden! So ist z. B. der direkt angrenzende Landkreis Rotenburg (W.) sowie der Heidekreis an fast ausnahmslos allen Gewässern - die eine absolut vergleichbare Gewässerstruktur zur Örtze und Kleinen Örtze haben - vom Fischotter besiedelt. Auch hier darf an nahezu jedem Gewässer geangelt werden. Es gibt keinen Hinweis und Beleg, dass die moderate Anwesenheit von Anglern (auch nachts) einen signifikanten Einfluss auf die Habitateignung von Gewässern wie der Kleinen Örtze für den Fischotter haben!

**Warum nun die Schutzbedürftigkeit der Kleinen Örtze und der für diesen Bereich definierten Schutzziele und -zwecke gegenüber Anglereinflüssen größer sein soll als die der Örtze, wo es gem. § 5 (1) 15) keine weitergehenden Einschränkungen der fischereilichen Nutzung geben soll, ist daher nicht nachvollziehbar zu begründen.**

Mit einem angestrebten Fischereiverbot in der Kleinen Örtze entfällt zudem die von den fischereiberechtigten Angelvereinen durchgeführte **Fischereiaufsicht**. Die bereits heute festzustellenden Beeinträchtigungen und Störungen an der Kleinen Örtze, z. B. durch freilaufende Hunde, auch in der Brut- und Setzzeit, sind von der Naturschutzbehörde faktisch kaum bis gar nicht effektiv zu kontrollieren. Bei einer verantwortungsvollen Ausübung der fischereilichen Nutzung hingegen ist eine dauerhafte, ganzjährige, ehrenamtliche und kostenlose Fischereiaufsicht, die solchen Fehlentwicklungen effektiv entgegenwirken könnte, auch am Wochenende und in den Abendstunden gewährleistet.

Für das vorgesehene **Verbot des „künstlichen Fischbesatzes“** (was ist ein nicht künstlicher Fischbesatz !?) fehlt es zudem an einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die Bestimmungen zum Fischbesatz, an denen sich die Fischereiberechtigten an den Gewässern des Schutzgebietes zu richten haben, sind nach unserer Auffassung abschließend im NFischG und der dazugehörigen Nds. Binnenfischereiordnung geregelt:

§ 40 Abs. 1 Nds.FischG:

*„Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.“*

§ 12 Abs. 1 und 3 BiFischO:

*„Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen“ und „Fische und Krebse der nicht in der Anlage*



*aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind.“*

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die klare Rechtslage hin, wonach die fachliche Beurteilung von Besatzmaßnahmen und die Abwendung von möglichen Verstößen im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen liegt, der bei Erfordernis die Unteren Naturschutzbehörden berät und eine ggf. erforderliche Prüfung fischereirechtlicher Belange vornimmt. Die Regelungen des Nds. FischG und der BiFischO bleiben daher im Hinblick auf fischereiliche Regelungsinhalte von den Regelungen des BNatSchG (§5) unberührt. **Das heißt zusammenfassend, dass es keine Rechts- und Ermächtigungsgrundlage für das geplante Verbot von Fischbesatz gibt**, auch wenn diese Formulierung aus der in diesem Punkt rechtlich fehlerhaften Musterverordnung des NLWKN entnommen ist.

Der Verordnungsgeber unterstellt den Angelvereinen, die über fachkompetente und qualifizierte Gewässerwarte verfügen und von wissenschaftlich ausgebildeten Fischereibiologen des Anglerverbandes beraten werden, gesetzeswidriges Verhalten und fehlende Kompetenz beim Fischbesatz. Auf welcher Datengrundlage der Verordnungsgeber zu dem Bedürfnis kommt, das fischereiliche Management einer Kontrolle zu unterwerfen, wird nicht ausgeführt und entzieht sich unserer Kenntnis. Für die Gewässerwarte, die sich bei der Bewirtschaftung der Gewässer strikt an die Vorgaben des NFischG und der NBiFischO halten und sich seit Jahrzehnten um eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie um die Erhaltung und Wiederansiedlung gewässertypischer Fischbiozönosen bemühen und an regionalen Fischartenschutzprojekten mitarbeiten, ist dies eine fachlich nicht begründete Misstrauensbekundung seitens des Verordnungsgebers.

Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße **Ausübung der Jagd gem. § 4(4)** mit Ausnahme der Bestimmungen zur Fallenjagd, Anlage von Wildäckern/Fütterungsstellen sowie der Beschränkung der Hundeausbildung auf eigene Hunde von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung ausdrücklich freigestellt und unterliegt keinen weitergehenden Einschränkungen, die über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen. Das heißt, dass im gesamten NSG weiterhin das uneingeschränkte Recht zur Ausübung der Jagd auf Haar- und Federwild an 365 Tagen und 24 Stunden am Tag bestehen bleibt. Das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich oder ggf. stärker als das (Nacht-)Angeln auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Drück- und Treibjagden, Jagdhundeführung ohne Leine und Jagdhundeausbildung,



Stöbern, Nachsuchen, Jagd in der Nachtzeit sowie in der Abend- und Morgendämmerung, Fallenjagd mit täglich zweimalig erforderlicher Kontrolle der Fallen etc. pp).

Weiterhin ist die Jagd, auch beim Einschießen von Waffen im Revier mit unbegrenzter Anzahl abzugebender Schüsse, mit der Verwendung von Schusswaffen verbunden. Diese verursachen bei großkalibrigen Büchsen einen Schalldruckpegel von bis zu über 170 Dezibel und bei Flinten einen Schalldruckpegel von ca. 140-150 Dezibel.

Diese Formen der Jagdausübung im NSG verursachen gegenüber möglichen „Störungen“ durch Angler, objektiv eine mindestens gleich starke, ggf. sogar signifikant höhere Störungsintensität.

Der Ordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner Weise nach.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -). Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung an der Kleinen Örtze geplant sind, grundsätzlich freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität verboten wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt.

**Wir halten es daher im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung der NSG-Verordnung für geboten und notwendig, die Jagd und die fischereiliche Nutzung als rechtlich gleichgestellte, eigentumsgleiche Aneignungsrechte in gleicher Weise zu regeln.**

**Wir fordern daher eine Streichung des bisherigen § 5 (1) 14 und stattdessen wie in der Örtze die Freistellung der fischereilichen Nutzung in der Kleinen Örtze gem. § 5 (1) 15.**

- 3. Die fischereilichen Regelungen des § 5 (1) 15 zur Örtze halten wir im Sinne eines gebotenen Interessenausgleiches zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen für angemessen und zielführend. Dazu haben wir keine Bedenken oder Einwände.**



4. Der **§ 5 (1) 16** ist nach unserer Interpretation nicht hinreichend klar und bestimmt formuliert. So ist nicht erkennbar, warum für einen einzelnen **Teich in der Gemarkung Trauen** ausdrücklich eine Freistellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt, während zuvor für alle „*rechtmäßigen privateigenen Teiche*“ eine Freistellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt ist. Eine gesonderte Freistellung des Teiches in Trauen, kann demzufolge nur damit begründet sein, dass dieser nicht rechtmäßig angelegt und/oder betrieben wird !?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sollten Sie der Argumentation unserer Stellungnahme nicht folgen, bitten wir zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes durch den Kreistag um ein persönliches Gespräch

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Gerken

Wissenschaftlicher Mitarbeiter